

Lösungshinweise zu Praxisfragen

Themenbereich 6: Bilanzierung Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Frage 1	Ja	Nein
Welche der folgenden Aussagen sind zutreffend?		
a) Ist der Ausgabebetrag höher als der Erfüllungsbetrag einer Verbindlichkeit ggü. Kreditinstituten liegt ein Disagio vor.	☐	☒
b) Das Disagio, d.h. die Zinsvorauszahlung, muss bei der bilanziellen Erfassung der Verbindlichkeit ergebnismindernd als Zinsaufwand erfasst werden.	☐	☒
c) Sind Verbindlichkeiten durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert, muss nur deren Gesamtbetrag im Anhang angegeben werden.	☐	☒

Lösungshinweise zu Frage 1

zu a) Ist der Erfüllungsbetrag einer Verbindlichkeit ggü. Kreditinstituten höher als der Ausgabebetrag, liegt ein Disagio vor. Ein Disagio ist ein Abschlag, der bei der Kreditauszahlung (Ausgabebetrag) vom Nennwert (Erfüllungsbetrag / Rückzahlungsbetrag) des Darlehens abgezogen wird. Sinn des Disagios ist es, einen Teil der Kreditkosten bereits zu Beginn an die Bank zu bezahlen. Dadurch fallen die Zinszahlungen während der Kreditlaufzeit geringer aus.

zu b) Für das Disagio besteht ein Abgrenzungswahlrecht (§ 250 Abs. 3 HGB). „Ist der Erfüllungsbetrag einer Verbindlichkeit höher als der Ausgabebetrag, so darf der Unterschiedsbetrag in den Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite aufgenommen werden. Der Unterschiedsbetrag ist durch planmäßige jährliche Abschreibungen zu tilgen, die auf die gesamte Laufzeit der Verbindlichkeit verteilt werden können.“

zu c) Neben dem Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten, die durch Pfandrechte oder ähnliche Rechte gesichert sind, müssen auch Angaben von Art und Form der Sicherheiten, d. h. welche Sicherheiten, gemacht werden (§ 285 Nr. 1b HGB).